

Allgemeine Verkaufsbedingungen Dipasa Europe B.V.

Januar 2021

Artikel I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeine Verkaufsbedingungen bilden einen Teil aller Verträge, bei denen Dipasa Europe B.V. als Lieferant oder Auftraggeber auftritt; sie gelten ebenfalls für alle Angebote und Kostenvoranschläge der Dipasa Europe B.V.. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von ihnen abgewichen wird, sind alle Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Parteien gültig. Jeder vom Käufer verfasste Verweis auf seine eigene, allgemeinen oder anderslautenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.

2. In den Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

„Dipasa“: Dipasa Europe B.V.

„Käufer“: Derjenige, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet wird.

„Produkt“: Gegenstände bzw. Dienstleistungen.

„Schriftlich“: Mittels eines Dokuments, das von ausreichend bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde und per Brief, Fax, E-Mail oder auf eine andere, von den Parteien vereinbarte elektronische Weise, die eine Identifizierung des Absenders möglich macht, versandt wird.

Artikel II. Angebot

1. Jedes von Dipasa gemachte Angebot ist unverbindlich.

Artikel III. Vertrag

1. Wenn ein Vertrag schriftlich verfasst wird, kommt er am Tage der Unterzeichnung seitens Dipasa oder an dem Tag zustande, an dem Dipasa eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet.

2. Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit den Dipasa-Mitarbeitern sind für Dipasa nur dann verbindlich, wenn sie von ausreichend bevollmächtigten Vertretern von Dipasa schriftlich bestätigt wurden.

Artikel IV. Verkaufspreis

1. Die von Dipasa angegebene Preise enthalten weder die Mehrwertsteuer noch anderweitige Steuern oder Abgaben, die bei Verkauf und Lieferung erhoben werden.

2. Die Verpackung ist im Preis nicht mit eingegriffen und kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es liegt eine andere Vereinbarung vor. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Artikel V. Zahlung

1. Alle Zahlungen müssen bei der Lieferung oder innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen auf die von Dipasa erwünschte Weise und ohne Abzug oder Verrechnungen erfolgen.

2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden für den Zeitraum des Zahlungsrückstands für den Käufer Zinsen in Höhe des Einmonats-Euribors, erhöht um 5% fällig – ohne jegliche Inverzugstellung und ungemindert sonstiger Rechte von Dipasa. Etwaige Inkassokosten trägt der Käufer.

Artikel VI. Lieferung

1. Lieferungen finden am vereinbarten Ort statt, und Lieferklauseln sind nach den Incoterms 2020 ausulegen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA an den von Dipasa genannten Ort.

2. Das Produkt gilt bezüglich der Lieferzeit als geliefert, wenn es für die Versendung bereitsteht und der Käufer darüber schriftlich informiert wurde.

3. Jede von Dipasa genannte oder vereinbarte Lieferzeit wird nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Daten berechnet, die bei Vertragsabschluss vorliegen. Dipasa setzt sich dafür ein, dass die vereinbarten Lieferzeiten weitestmöglich eingehalten werden. Wegen einer einzelnen Überschreitung der genannten oder vereinbarten Lieferzeit ist Dipasa nicht im Verzug. Falls die Parteien schriftlich und ausdrücklich eine maximale Lieferfrist vereinbart haben sollten, kommt Dipasa wegen der Fristüberschreitung erst dann in Verzug, wenn der Käufer sie schriftlich gemahnt hat.

4. Die Überschreitung der Lieferzeit verleiht dem Käufer kein Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, außer bei einer Fristüberschreitung von mehr als 6 Wochen. Der Käufer kann bei der letztgenannten Fristüberschreitung oder Mitteilung den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an Dipasa auflösen und hat dann, soweit anwendbar, das Recht auf eine Erstattung der bereits für das Produkt geleisteten Teilzahlung und auf Schadensersatz des von ihm erlittenen Schadens bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Produktpreises. Wenn der Käufer von seinem Vertragsauflösungsrecht Gebrauch macht, verleiht die Lieferfristüberschreitung – aufgrund welcher Ursache auch immer – ihm kein Recht, ohne einen Gerichtsbeschluss Ersatzkäufe zwecks Vertragserfüllung zu tätigen oder tätigen zu lassen.

Artikel VII. Qualitätsprüfung

1. Was die Qualität des zu liefernden Produkts anbetrifft, hat Dipasa ausschließlich die Pflicht, die vereinbarte Produktqualität zu liefern. Dipasa gibt deswegen keine Garantie bezüglich der Veräußerlichkeit oder Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke. Die Produktbeschreibung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Muster gilt nur dann als die Produktbeschreibung für das zu liefernde Produkt, wenn diese Produktbeschreibung im Vertrag ausdrücklich als die zu liefernde Spezifizierung genannt wurde.

2. Bei einer Direktlieferung hat der Käufer die Pflicht, das gelieferte Produkt sofort nach der Lieferung zu prüfen. Reklamationen bezüglich der Lieferung, darunter auch Qualitätsmängel, müssen Dipasa unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Wenn innerhalb von 8 Tagen, nachdem das Produkt im Einklang mit Artikel VI Absatz 2 als geliefert gilt, keine schriftliche Beanstandung eingereicht wird, gilt das Produkt als akzeptiert.

Artikel VIII. Eigentums- und Risikoubergang

1. Die von Dipasa gelieferten Produkte bleiben ihr Eigentum, bis alles was der Käufer im Rahmen jeder Vereinbarung mit Dipasa schuldet, und eventuelle Zinsen und Zusatzkosten, vom Käufer vollständig beglichen wurden.

2. Nachdem das Produkt im Einklang mit Artikel VI Absatz 2 als geliefert gilt, geht das Risiko bezüglich des Produkts sofort auf den Käufer über.

3. Der Käufer wird vollständig kooperieren, damit Dipasa die Gelegenheit erhält, den in Absatz 1 beschriebenen Eigentumsvorbehalt mittels Rücknahme des Produkts auszuüben.

Artikel IX. Garantieleistungen

1. Unvermindert der im Folgenden beschriebenen Beschränkungen, garantiert Dipasa die Tauglichkeit des von ihr gelieferten Produkts, soweit es sich um bei einer Prüfung nicht wahrnehmbare Mängel des gelieferten Produkts handelt, bei denen der Käufer beweisen kann, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach der in Artikel VI Absatz 2 erfolgten Lieferung entdeckt worden und ausschließlich durch Umstände entstanden sind, für die Dipasa verantwortlich ist.

2. Die im Absatz 1 des Artikels genannten Mängel werden von Dipasa mittels Reparatur oder Ersatz des gelieferten Produkts beseitigt. Dipasa hat jedoch auch das Recht, anstelle von Reparaturen oder Ersatz auch einen proportionalen Teil des Kaufpreises zu erstatten. Für reparierte oder ersetzte Produkte gilt eine neue Garantie von 3 Monaten; alle Garantieansprüche enden nach 9 Monaten ab der Lieferung im Sinne von Artikel VI Absatz 2.

3. Unter die Garantie fallen keine Mängel, die teilweise oder ganz zurückzuführen sind auf: – den Wareneingang und/oder eine Lagerung in einem nicht geeigneten Raum, darunter sind auch Räume zu verstehen, die keine redlichen Ansprüche an Sicherheit und Reinheit erfüllen.

– Versäumnis des Käufers, das Produkt im Einklang mit den Dipasa-Instruktionen zu lagern.
– den gewöhnlichen Qualitätsverlust nach Lieferung im Sinne von Artikel VI Absatz 2.

– eine mit dem Käufer vereinbarte Verpackung oder andere Stoffe.

– den Einsatz von Materialien, die der Käufer zur Verfügung gestellt hatte.

4. Wenn der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, ist Dipasa zu keiner Garantieleistung verpflichtet. Wenn der Käufer dazu übergeht, die Lieferung ohne eine schriftliche Zustimmung von Dipasa zu vernichten, verfallen sämtliche Garantieansprüche.

5. Eine angebliche Nichterfüllung der Garantieflichten seitens Dipasa befreit den Käufer nicht von seinen Vertragspflichten aus den mit Dipasa geschlossenen Verträgen.

Artikel X. Haftung

1. Die Haftung von Dipasa wird auf die Erfüllung der in Artikel IX der Geschäftsbedingungen beschriebenen Garantieflichten beschränkt. Wenn Dipasa ihre Garantieflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann der Käufer ihr eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer Dipasa ihrer Pflicht immer noch nachkommen kann. Wenn Dipasa innerhalb dieser angemessenen Frist ihrer Pflicht nicht nachkommt, kann der Käufer, auf Kosten von Dipasa, selbst Schritte zur Mängelbeseitigung unternehmen (lassen). Wenn die Mängel vom Käufer oder von Dritten erfolgreich beseitigt werden, wird Dipasa durch die Vergütung der vom Käufer verursachten, angemessenen Kosten von jeglicher Haftung bezüglich dieser Mängel entbunden, wobei die Kosten höchstens 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Verkaufspreises betragen dürfen.

2. Sofern nicht mit Absicht oder bewusster Nachlässigkeit seitens der Geschäftsleitung von Dipasa gehandelt wurde und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels VI Absatz 4 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels, wird eine Haftung von Dipasa für Mängel des gelieferten Produkts und Schäden im Zusammenhang mit der Lieferung, wie zum Beispiel für einen Schaden aufgrund der Lieferzeitüberschreitung oder einer fehlenden Lieferung, für Schäden Dritten gegenüber, für Betriebschäden, Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie für Schäden infolge eines unrechtmäßigen Handelns oder einer Nachlässigkeit seitens der Dipasa-Mitarbeiter ausgeschlossen.

3. Ausgenommen den Fall, dass diese Beschränkung gesetzlich verboten sein sollte, wird die Gesamthaftung von Dipasa aufgrund ihres Angebots oder eines Vertrages, auf den diese Geschäftsbedingungen angewandt werden, sowohl bei Vertragsbruch, wie auch Garantie, Gewährleistung sowie Schadensersatz wegen unrechtmäßigen Handelns, rechtlich oder anderweitig nicht höher ausfallen als der Verkaufspreis.

4. Der Käufer entbindet Dipasa von sämtlichen Schadensersatzansprüchen seitens Dritter oder wird ihr diese ggf. ersetzen.

5. Der Artikel X gilt weiterhin auch nach Beendigung, Stornierung oder jedem anderen Ende des Angebots oder des Vertrages, für den diese Geschäftsbedingungen gelten.

Artikel XI. Urheberrechte am geistigen und/oder industriellen Eigentum

1. Alle Rechte am geistigen und/oder industriellen Eigentum (sowohl an denen, die bereits vor der Umsetzung des Vertrags, für den diese Geschäftsbedingungen gelten, bestanden haben sowie an denen, die sich als Folge der Umsetzung ergeben haben) gehören jederzeit Dipasa.

Artikel XII. Höhere Gewalt

1. Dipasa haftet nicht für eine Nichterfüllung, Nichteinhaltung der Fristen oder nicht angemessene Erfüllung ihrer Pflichten, wenn und soweit die Erfüllung, vollständig oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft, verspätet, behindert oder verhindert wird aufgrund von Umständen, die außerhalb der Macht der Parteien liegen, worunter unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstand, Epidemien, Staatsmaßnahmen, Arbeitsstreiks, Naturkatastrophen, Feuer und andere ernste Störungen der Betriebstätigkeit von Dipasa oder ihrer Lieferanten verstanden werden.

2. Dipasa wird den Käufer von dem Entstehen der im vorigen Absatz genannten Umstände schnellst möglich unterrichten. Dipasa ist nicht verpflichtet, eventuelle Mangelleistungen anderer Lieferanten auszugleichen und wird weiterhin das Recht haben, den Vertrag ohne einen Gerichtsbeschluss teilweise oder vollständig aufzulösen, bzw. die Liefermenge zu beschränken, ohne zu jeglichem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

3. Alle Parteien haben das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Realisierung des Vertrags sich aufgrund des ersten Absatzes dieses Artikels um mehr als sechs Monate verzögert.

Artikel XIII. Aufschub und Aufhebung

1. Wenn stichhaltig angenommen werden kann, dass der Käufer nicht imstande oder nicht bereit ist, seinen Vertragspflichten Dipasa gegenüber nachzukommen, wie auch im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub, Stilllegung, Liquidation oder teilweiser oder vollständiger Übernahme des Unternehmens des Käufers, hat Dipasa das Recht, vom Käufer angemessene Sicherheiten bezüglich der (bereits fälligen und noch nicht fälligen) Vertragsverpflichtungen zu verlangen und während des Wartens auf diese Sicherheiten die Realisierung des Vertrages aufzuschieben. Sollten die Sicherheiten innerhalb einer angemessenen, von Dipasa gestellten Frist nicht vorgelegt werden, darf Dipasa den Vertrag teilweise oder vollständig aufheben. Dipasa hat diese Befugnis, zusätzlich zu ihren sonstigen Rechten, von Rechts wegen, aufgrund des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen.

2. Wenn der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen, die sich aus dem Vertrag mit Dipasa oder damit zusammenhängenden Verträgen ergeben, nicht, nicht fristgemäß oder nicht angemessen nachkommt, hat Dipasa ebenfalls das Recht, die Realisierung des Vertrages auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen.

3. Im Falle einer Aussetzung aufgrund des Absatzes 1 oder 2 ist Dipasa befugt, die von ihr für die Realisierung des Auftrages gekauften, reservierten oder bearbeiteten Rohstoffe und andere Güter auf Kosten und Risiko des Käufers lagern zu lassen. Dipasa hat ebenfalls das Recht, sich anstelle der Lagerung auch für den Verkauf oder die Vernichtung auf Kosten des Käufers zu entscheiden.

Artikel XIV. Anwendbares Recht und Streitfragen

1. Sämtliche Angebote oder Verträge, für die die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten, unterliegen dem niederländischen Recht. Eine Ausnahme bildet das UN-Kaufrecht (CISG).

2. Die Parteien streben, im guten Glauben, eine außergerichtliche Beilegung aller Konflikte an, die sich aus einem Vertrag bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, für den die Geschäftsbedingungen gelten. Wenn dies nicht möglich sein sollte, werden die Parteien eine alternative Schlichtung des Konflikts erwägen. Alle Streitfälle der Parteien, die nicht außergerichtlich gelöst werden können, werden von einem niederländischen Gericht definitiv entschieden.

Artikel XV. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

1. Dipasa behält sich das Recht vor, diese Allgemeine Verkaufsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

2. Änderungen sind auch für bereits bestehende Vereinbarungen verbindlich, sofern der Käufer schriftlich über die Änderungen informiert wird.